

Stadt  
Osterholz-Scharmbeck

## Satzung

### zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die

### Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes

### für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Ohlenstedt

### (Übertragungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 18.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf die in der Anlage bezeichneten Grundstücke in der Ortschaft Ohlenstedt, auf denen durch häuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser (häusliches Abwasser) auf Dauer anfällt.

## § 2

### Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.
- (2) Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird von der Stadt Osterholz-Scharmbeck beseitigt. Näheres regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die städt. Abwasserbeseitigungsanlagen.

### **§ 3**

#### **Anforderungen**

- (1) Das Betreiben einer Kleinkläranlage mit Nachreinigungsstufe und anschließender Einleitung ins Grundwasser/in ein Oberflächengewässer ist beim Umweltamt des Landkreises Osterholz zu beantragen. Der Landkreis Osterholz erteilt dann eine Erlaubnis die für die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage erforderlich ist.
- (2) Für den Einsatz der erforderlichen biologischen Reinigungsstufe sind bauartzugelassene Anlagen mit der Ablaufklasse D zu wählen und entsprechend der Bauartzulassung zu warten.
- (3) Die Kleinkläranlage hat stets den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261 in Anlehnung an die DIN EN 12566 in den jeweils gültigen Fassungen, zu entsprechen.

### **§ 4**

#### **Gewässereinleitung**

- (1) Die Versickerung oder Einleitung biologisch gereinigten Abwassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar. Die Einleitungsbedingungen des gereinigten Abwassers werden deshalb nach Maßgabe des Landkreises Osterholz durch die Erlaubnisse geregelt.
- (2) Die im Grundstücksverzeichnis (Anlage) aufgeführten Grundstücke haben das gereinigte Abwasser in das dort bezeichnete Gewässer einzuleiten.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Ohlenstedt für den 1. und 2. Teilbereich in den z. Zt. gültigen Fassungen außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 18.02.2015

Torsten Rohde  
Bürgermeister

Der Landkreis Osterholz hat als zuständige Wasserbehörde dieser Satzung mit Verfügung vom 01.09.2014 zugestimmt.